Satzung der Studierendenschaft

Fassung vom 10.09.2012 und 29.10.2012

zuletzt geändert am 17.11.2025, veröffentlicht am 10.03.2026 in Amtsblatt 2026/3

Inhaltsverzeichnis

A. Grundsätze ... 2

§ 1 Begriffsbestimmung und Rechtsstellung ... 2

§ 2 Aufgaben der Studierendenschaft ... 3

§ 3 Mitgliedschaft ... 3

§ 4 Organe ... 3

§ 5 Gliederung der Studierendenschaft ... 3

§ 6 Mitgliedschaft in Organen ... 4

§ 7 Finanzen ... 5

§ 8 Studierendenschaftszeitschrift ... 5

§ 8a Studierendenradio ... 5

B. Wahlen ... 5

§ 9 Übergeordnete Bestimmungen ... 5

§ 10 Allgemeines ... 6

§ 11 Zeitpunkt der Wahl, Wahlperiode ... 6

§ 12 Wahlausschuss, Wahlleiter ... 6

§ 13 Zusammensetzung ... 6

§ 14 Konstituierung ... 7

§ 15 Auflösung, Neuwahlen ... 7

C. Beschlussfassung ... 8

§ 16 Einberufung und Beschlussfähigkeit ... 8

§ 17 Beschlussfassung ... 8

§ 18 Bekanntgabe, Einspruch ... 8

§ 19 Anwendung von Verwaltungsrecht ... 9

§ 20 Urabstimmung ... 9

D. Studierendenrat ... 10

§ 21 Aufgaben und Befugnisse ... 10

§ 22 Geschäftsordnung ... 10

§ 22a Richtlinie über Personal der Studierendenschaft ... 10

§ 23 Sprecher 10
§ 24 Sprecherkollegium 11
§ 25 Referate 11
§ 26 Kommissionen und Arbeitskreise 12
E. Fachschaftsräte 13
§ 27 Aufgaben und Befugnisse 13
§ 28 Zusammensetzung 14
§ 29 Geschäftsordnung 14
§ 30 Sprecher 14
§ 31 Institutsgruppen 15
§ 32 Fachschaftskoordination 15
F. Übergangs- und Schlussbestimmungen 16
§ 33 Veröffentlichung und Inkrafttreten 16
§ 34 Übergangsregelungen 16
§ 35 Sprachliche Gleichstellung 16
§ 36 Änderung 16

Einleitung

Aufgrund des § 65 Abs. 3 Nr. 1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 18. Januar 2021 (GVBl. LSA S. 10) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Juli 2021 (GVBl. LSA S. 368) und § 7 Abs. 2 der Satzung der Studierendenschaft vom 27.10.2012 (AMl. MLU v. 29.11.2012, Nr. 10 S. 12), zuletzt geändert durch Satzung vom 25.03.2024 (AMl. MLU v. 03.04.2024, Nr. 4 S. 1), hat der Studierendenrat der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg auf seiner Sitzung vom 17.11.2025 folgende Satzung der Studierendenschaft beschlossen:

A. Grundsätze

§ 1 Begriffsbestimmung und Rechtsstellung

(1) Die Studierendenschaft der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg ist ein verfasster Zusammenschluss von Studierenden dieser Universität.
(2) Die Studierendenschaft ist rechtsfähige Körperschaft des öffentlichen Rechtes und als solches Glied der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg.
(3) Die Studierendenschaft verwaltet ihre Angelegenheiten im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen selbst.
(4) Die Studierendenschaft untersteht der Rechtsaufsicht der Leitung der Martin-Luther-Universität Halle- Wittenberg und des zuständigen Ministeriums des Landes Sachsen-Anhalt.

§ 2 Aufgaben der Studierendenschaft

(1) Die Aufgaben der Studierendenschaft bestimmen sich nach § 65 Absatz 1 HSG LSA und umfassen insbesondere
   1. die Ermöglichung der Meinungsbildung in der Gruppe der Studierenden;
   2. die Wahrnehmung der Belange ihrer Mitglieder in Hochschule und Gesellschaft;
   3. die Mitwirkung an der Erfüllung der Aufgaben der Hochschule (§§ 3 und 4 HSG LSA), insbesondere durch Stellungnahmen zu hochschul- oder wissenschaftspolitischen Fragen;
   4. die Förderung der politischen Bildung, des staatsbürgerlichen Verantwortungsbewusstseins und der Bereitschaft ihrer Mitglieder zur aktiven Toleranz sowie zum Eintreten für die Grund- und Menschenrechte auf der Grundlage der verfassungsmäßigen Ordnung;
   5. die Wahrnehmung der kulturellen, fachlichen, wirtschaftlichen und sozialen Belange ihrer Mitglieder;
   6. die Förderung der Integration internationaler Studierender;
   7. die Förderung des Studierendensportes;
   8. die Pflege der überregionalen und internationalen Studierendenbeziehungen.

(2) Die Studierendenschaft arbeitet mit anderen gesellschaftlichen Gruppen im Rahmen ihrer oben genannten Aufgaben zusammen.

§ 3 Mitgliedschaft

(1) Studierende der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg werden mit der Immatrikulation Mitglieder der Studierendenschaft. Gleiches gilt für die Studierenden am Landesstudienkolleg Sachsen-Anhalt.

(2) Der Austritt aus der Studierendenschaft kann frühestens nach Ablauf eines Semesters erklärt werden, der Wiedereintritt ist möglich. Austritt wie Wiedereintritt sind mit der Rückmeldung zum folgenden Semester schriftlich gegenüber dem Immatrikulationsamt der Universität zu erklären.

(3) Während einer Beurlaubung ruhen alle Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft. Das Wahlrecht bleibt unberührt.

§ 4 Organe

Die Organe der Studierendenschaft sind

1. der Studierendenrat und
2. die Fachschaftsräte entsprechend der Gliederung in § 5.

§ 5 Gliederung der Studierendenschaft

Die Mitglieder der Studierendenschaft bilden, entsprechend ihrer Zuordnung zu den Fakultäten und Instituten der Universität, folgende Fachschaften:

1. Fachschaft Theologie, bestehend aus den Mitgliedern an der Theologischen Fakultät;
2. Fachschaft Jura, bestehend aus den Mitgliedern im Juristischen Bereich der Juristischen und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät;

3. Fachschaft Wirtschaftswissenschaften, bestehend aus den Mitgliedern im Wirtschaftswissenschaftlichen Bereich der Juristischen und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät;
4. Fachschaft Medizin, bestehend aus den Mitgliedern an der Medizinischen Fakultät;
5. Fachschaft Philosophische Fakultät I, bestehend aus den Mitgliedern an dieser Fakultät;
6. Fachschaft Neuphilologien, bestehend aus den Mitgliedern am Institut für Anglistik und Amerikanistik, am Institut für Germanistik, am Institut für Romanistik sowie am Seminar für Slavistik, sowie den Mitgliedern am Landesstudienkolleg Sachsen-Anhalt, Abteilung Halle;
7. a: Fachschaft Sport, bestehend aus den Mitgliedern des Instituts für Sportwissenschaft.
   b: Fachschaft Musik, Medien- und Sprechwissenschaften, bestehend aus den Mitgliedern des Instituts für Musik, Medien- und Sprechwissenschaften;
8. Fachschaft Pädagogik, bestehend aus den Mitgliedern an der Philosophischen Fakultät III;
9. Fachschaft Biochemie/Biotechnologie, bestehend aus den Mitgliedern am Institut für Biochemie und Biotechnologie;
10. Fachschaft Biologie, bestehend aus den Mitgliedern am Institut für Biologie;
11. Fachschaft Pharmazie, bestehend aus den Mitgliedern am Institut für Pharmazie;
12. Fachschaft Chemie, bestehend aus den Mitgliedern am Institut für Chemie;
13. Fachschaft Physik, bestehend aus den Mitgliedern am Institut für Physik;
14. Fachschaft Agrar- und Ernährungswissenschaften, bestehend aus den Mitgliedern am Institut für Agrar- und Ernährungswissenschaften;
15. Fachschaft Geowissenschaften, bestehend aus den Mitgliedern am Institut für Geowissenschaften;
16. Fachschaft Mathematik/Informatik bestehend aus den Mitgliedern am Institut für Mathematik sowie am Institut für Informatik;

§ 6 Mitgliedschaft in Organen

(1) Satzungsgemäße Mitglieder eines Organs sind die direkt gewählten Mitglieder beziehungsweise die aufgrund der Beendigung von Mandaten nachgerückten Mitglieder.
(2) Wurde für ein Mandat in einem Organ kein Vertreter gewählt oder stehen bei einer Beendigung eines Mandates keine Nachrücker zur Verfügung, wird dieses Mandat bis zur nächsten Wahl des Organs nicht neu vergeben. Die Zahl der satzungsgemäßen Mitglieder reduziert sich entsprechend.
(3) Die Amtszeit der Mitglieder beginnt mit dem Tag der konstituierenden Sitzung des Organs gemäß § 14 Absatz 2.
(4) Die Amtszeit endet
   1. durch schriftlich erklärten Rücktritt,
   2. durch Exmatrikulation,
   3. durch Wechsel der Fachschaft,
   4. durch Austritt aus der Studierendenschaft oder spätestens
   5. am Tag der konstituierenden Sitzung nach einer Neuwahl des Organs.
(5) Ferner ruht die Mitgliedschaft eines Mitglieds, wenn es

1. zu drei aufeinander folgenden, ordnungsgemäß geladenen Sitzungen unentschuldigt fernbleibt oder
2. zu zwei solcher Sitzungen unentschuldigt fernbleibt, sofern das Mitglied noch nicht an Sitzungen des Organs teilgenommen hat, nachdem es über seine Mitgliedschaft informiert wurde.

Ein solcher Ruhezustand muss der betreffenden Person in Textform mitgeteilt werden. Der Ruhezustand ist wieder aufzuheben, wenn die betreffende Person die Sitzungsleitung Textform dazu auffordert. Es gelten dann erneut die Regelungen nach Satz 1.

(6) Während einer Beurlaubung ruht die Mitgliedschaft in den Organen der Studierendenschaft. Es rückt für den Zeitraum der Beurlaubung der nächste Stellvertreter als satzungsgemäßes Mitglied nach, ist aber nicht für ein Sprecheramt nach § 23 Absatz 1 wählbar. Sollte kein Stellvertreter zur Verfügung stehen, reduziert sich die Zahl der satzungsgemäßen Mitglieder für diesen Zeitraum entsprechend. Gleiches gilt für einen Ruhezustand nach Absatz 5 sowie wenn absehbar ist, dass ein Mitglied für längere Zeit nicht an den Sitzungen des Organs teilnehmen kann und das Mitglied mit der Ruhe des Mandats einverstanden ist.

(7) Die Mitglieder der Organe der Studierendenschaft haben das Recht, in alle Unterlagen der Studierendenschaft Einsicht zu nehmen, sofern dem nicht andere Bestimmungen entgegenstehen. Sie unterliegen in persönlichen, vertraulichen und nichtöffentlichen Angelegenheiten der Schweigepflicht.

§ 7 Finanzen

(1) Die Studierendenschaft erhebt von ihren Mitgliedern zur Erfüllung ihrer Aufgaben Beiträge und gibt sich hierfür eine Beitragsordnung.
(2) Zur Durchführung ihrer Aufgaben gibt sich die Studierendenschaft eine Finanzordnung. Diese regelt die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Organe der Studierendenschaft.

§ 8 Studierendenschaftszeitschrift

(1) Die Studierendenschaft gibt eine Zeitschrift heraus. Diese ist den Aufgaben der Studierendenschaft nach § 2 dieser Satzung verpflichtet.
(2) Weitere Grundsätze regelt eine gesonderte Ordnung, die vom Studierendenrat beschlossen wird.

§ 8a Studierendenradio

(1) Die Studierendenschaft führt ein Studierendenradio. Dies ist den Aufgaben der Studierendenschaft nach § 2 dieser Satzung verpflichtet.
(2) Inhaltliche Grundsätze werden in einer Richtlinie festgelegt, welche vom Studierendenrat beschlossen wird.

B. Wahlen

§ 9 Übergeordnete Bestimmungen

Für die Durchführung der Wahlen zu den Organen der Studierendenschaft gelten die Vorschriften des

Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt sowie der Ordnung zur Durchführung der Wahlen zum Studierendenrat der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg (Wahlordnung) in der jeweils gültigen Fassung

§ 10 Allgemeines

(1) Die Wahlen sind unmittelbar, frei, gleich und geheim.
(2) Wählbar und wahlberechtigt sind die Mitglieder der Studierendenschaft, welche in das Wählerverzeichnis der Universität eingetragen sind.

§ 11 Zeitpunkt der Wahl, Wahlperiode

(1) Die Wahlen sollen zeitgleich mit den Wahlen zu den Gremien der Martin-Luther-Universität Halle- Wittenberg stattfinden.
(2) Die Amtszeit der Mitglieder der Organe der Studierendenschaft beträgt ein Jahr. Ausnahmen von Satz 1 sind nur im Rahmen des § 15 möglich. Wiederwahl ist möglich.

§ 12 Wahlausschuss, Wahlleiter

(1) Zur Durchführung der Wahlen der Organe der Studierendenschaft wählt der Studierendenrat mindestens fünf Mitglieder des Wahlausschusses sowie einen Wahlleiter. Auf Antrag beim Studierendenrat können die Fachschaftsräte für die jeweilige Wahl einen eigenen Wahlausschuss sowie einen eigenen Wahlleiter bestimmen.
(2) Die Mitglieder des Wahlausschusses dürfen nicht für die bevorstehende Wahl kandidieren. Sie müssen Mitglieder der Studierendenschaft sein. Der Wahlleiter soll Mitglied des Studierendenrates beziehungsweise des Fachschaftsrates sein.
(3) Der Wahlleiter ist für die Durchführung einer Wahlprüfung verantwortlich, weiteres regelt die Wahlordnung.

§ 13 Zusammensetzung

(1) Für die Wahlen zum Studierendenrat bildet der Studierendenrat Wahlkreise. Dabei ist darauf zu achten das die Wahlkreise annähernd gleich viele Stimmberechtigte hat und eine räumliche und fachliche Nähe dieser Studiengänge gegeben ist. Die Wahlkreise ergeben sich aus Absatz 2 und Absatz 4.
(2) Es gibt 9 Wahlkreise die sich wie folgt zusammensetzen
    1. Jura, bestehend aus den Mitgliedern im Juristischen Bereich der Juristischen und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät
    2. Wirtschaftswissenschaften, bestehend aus den Mitgliedern im Wirtschaftswissenschaftlichen Bereich der Juristischen und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät
    3. Medizin, bestehend aus den Mitgliedern der Medizinischen Fakultät
    4. Philosophische Fakultät I, bestehend aus den Mitgliedern an dieser Fakultät
    5. Philosophische Fakultät II, bestehend aus den Mitgliedern an dieser Fakultät
    6. Erziehungswissenschaften und Theologie, bestehend aus den Mitgliedern an der Philosophischen Fakultät III und der Theologischen Fakultät
    7. Naturwissenschaftliche Fakultät I, bestehend aus den Mitgliedern dieser Fakultät.
    8. Naturwissenschaftliche Fakultät II, bestehend aus den Mitgliedern dieser Fakultät und den Mitgliedern des Instituts für Informatik
    9. Agrar- und Ernährungswissenschaften & Geowissenschaften und Geographie, bestehend aus den Mitgliedern der Institute Agrar- und Ernährungswissenschaften & Geowissenschaften und Geographie

(3) Wahlkreise im Sinne des Absatzes 2 haben das Recht 2 Vertreter*innen in den Studierendenrat zu entsenden
(4) Das Studienkolleg bildet den 10. Wahlkreis. Es hat die Möglichkeit eine*n Vertreter*in durch dieses wahlkreisgebundene Mandat zu entsenden.
(5) Die nicht nach den Absätzen 3 und 4 vergebenen Sitze werden bis zu maximal zur vergebenden Zahl an Sitzen unabhängig vom Wahlkreis nach Maßgabe der erhaltenen Stimmen in absteigender Reihenfolge vergeben. Hierbei wird ein personalisiertes Verhältniswahlrecht durchgeführt.
(6) Der Studierendenrat setzt sich aus bis zu 37 gewählten Mitgliedern zusammen. 19 Plätze sind wahlkreisgebunden entsprechend den Absätzen 3 und 4. 18 Plätze sind nicht an eine Fakultätszugehörigkeit gebunden.
(7) Auf Grundlage der Absätze 2 bis 6 erhalten diejenigen Kandidat*innen einen Sitz im Studierendenrat, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen können.
(8) Bei Antritt eines Urlaubs-, Auslands- oder Sprachsemesters verfällt das Mandat. In diesem Fall rückt der/die Kandidat*in mit den meisten Stimmen, der/die noch nicht Mitglied des Studierendenrates ist, unter Berücksichtigung des Absatzes 5 nach.

§ 14 Konstituierung

(1) Der Wahlausschuss und der Wahlleiter berufen die konstituierenden Sitzungen der Organe ein und führen sie durch. Sollte dies nicht möglich sein, übernimmt das amtierende Sprecherkollegium des Studierendenrates diese Funktion.
(2) Die konstituierende Sitzung eines Organs wird spätestens am 30. Tag nach seiner Wahl einberufen.

§ 15 Auflösung, Neuwahlen

(1) Ein Organ der Studierendenschaft kann mit der Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsgemäßen Mitglieder seine Selbstauflösung beschließen. Außerdem ist ein Organ aufzulösen, wenn die Zahl der Mitglieder unter die Hälfte der Anzahl der Mitglieder fällt, welche bei der letzten Wahl in das Organ gewählt wurden.
(2) Ein Fachschaftsrat ist weiterhin aufzulösen, wenn innerhalb der ersten drei Vorlesungswochen nach der konstituierenden Sitzung die Sprecher nach § 30 nicht gewählt werden oder wenn nach dem Rücktritt eines Sprechers innerhalb von sechs Vorlesungswochen kein Nachfolger gewählt wird.
(3) Der Studierendenrat ist weiterhin aufzulösen, wenn für die Dauer von sechs Vorlesungswochen kein beschlussfähiges Sprecherkollegium nach § 24 besteht.
(4) Innerhalb der nächsten acht Vorlesungswochen müssen Neuwahlen stattfinden. Die Fristen der Wahlordnung sind zu beachten.
(5) Die Amtszeit der in einer Neuwahl gewählten Mitglieder ist auf die verbleibende Dauer der regulären Amtszeit beschränkt.
(6) Die Mitglieder zum Zeitpunkt der Auflösung führen die Geschäfte des Organs bis zur konstituierenden Sitzung des neu gewählten Organs kommissarisch weiter.

C. Beschlussfassung

§ 16 Einberufung und Beschlussfähigkeit

(1) Die Einberufung aller ordentlichen Sitzungen des Studierendenrates erfolgt durch das Sprecherkollegium derart, dass die Mitglieder die Einladung fünf Kalendertage vor der Sitzung erhalten, in der vorlesungsfreien Zeit zwei Wochen vor der Sitzung. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

(2) Auf Antrag eines Viertels der Mitglieder des Studierendenrates oder zweier Mitglieder des Sprecherkollegiums ist eine Sitzung des Studierendenrates einzuberufen.

(3) In zu begründeten Sonderfällen ist das Sprecherkollegium berechtigt, die Ladungsfrist zu verkürzen (Sondersitzung), jedoch darf diese nicht weniger als 48 Stunden betragen.

(4) Ein Organ ist beschlussfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäß geladen wurde und mehr als die Hälfte der satzungsgemäßen Mitglieder anwesend ist. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Organs.

(5) Ist die Beschlussfähigkeit des Studierendenrates nach Absatz 1 festgestellt, bleibt die Sitzung so lange beschlussfähig, bis die Zahl der anwesenden Mitglieder unter ein Viertel der satzungsgemäßen Mitgliederzahl gesunken ist. Sinkt die Anzahl der anwesenden Mitglieder unter die Hälfte der satzungsgemäßen Mitglieder, darf die bestehende Tagesordnung nicht mehr ergänzt werden.

(6) Ist ein Organ trotz ordentlicher Ladung nicht beschlussfähig, kann eine außerordentliche Sitzung mit einer Ladungsfrist von fünf Kalendertagen einberufen werden. Diese Sitzung ist in jedem Fall bezüglich der vorgeschlagenen Tagesordnungspunkte der beschlussunfähigen Sitzung beschlussfähig, wenn in der Einladung ausdrücklich darauf hingewiesen wird.

§ 17 Beschlussfassung

(1) Ein Organ entscheidet mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, sofern diese Satzung, die Finanz- oder Beitragsordnung oder die Geschäftsordnung des Organs keine andere Mehrheit vorschreiben.

(2) Das Sprecherkollegium des Studierendenrates nach § 24 sowie die mit dieser Aufgabe betrauten Mitglieder eines Fachschaftsrates haben die Möglichkeit, Entscheidungen über dringliche Fragen durch schriftlichen Umlaufbeschluss einzuholen. Die Abwicklung in elektronischer Form ist zulässig, sofern das betroffene Mitglied dies nicht ausdrücklich ablehnt und Vorkehrungen getroffen wurden, um Missbrauch zu verhindern. Ein solcher Beschluss gilt als gefasst, sobald mehr als die Hälfte der satzungsgemäßen Mitglieder abgestimmt und sich mehrheitlich dafür ausgesprochen haben. Anderenfalls ist die Sache auf der nächsten folgenden Sitzung zur Abstimmung zu stellen. Die Geschäftsordnung kann hierzu weitere Regelungen treffen.

(3) Die Gegenstände der Beschlüsse sowie die Abstimmungsergebnisse sind zu protokollieren.

§ 18 Bekanntgabe, Einspruch

(1) Das beschlussfassende Organ gibt dem Antragsteller binnen 14 Tagen nach Beschlussfassung Bescheid über den Beschluss. Dies muss in schriftlicher Form mit einer Rechtsbehelfsbelehrung erfolgen.

(2) Die Beschlüsse der Organe werden hochschulöffentlich bekanntgegeben.

(3) Jedes Mitglied der Studierendenschaft ist berechtigt, gegen Beschlüsse der Organe innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Bekanntgabe Einspruch zu erheben. Der Einspruch ist zu begründen. Die Begründung muss konkrete Anhaltspunkte dafür enthalten, dass bei der Beschlussfassung geltendes Recht verletzt oder unbegründet vom regelmäßigen Verfahren abgewichen wurde und dies eine erhebliche Auswirkung auf den Beschluss hatte. Über den Einspruch entscheidet das beschlussfassende Organ. Die Einspruchsentscheidung ist zu begründen. Gegen einen zurückgewiesenen Einspruch ist ein weiterer Rechtsbehelf nicht gegeben.

§ 19 Anwendung von Verwaltungsrecht

Soweit die Satzung nichts Anderes bestimmt, finden die Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes und der Verwaltungsgerichtsordnung entsprechende Anwendung.

§ 20 Urabstimmung

(1) Urabstimmungen können zu Entscheidungen über diese Satzung und die auf ihrer Grundlage zu beschließenden Ordnungen sowie grundsätzliche Angelegenheiten, ausgenommen die Feststellung des Haushaltsplans die zu den Aufgaben der Studierendenschaft gehören, durchgeführt werden.
(2) Abstimmungsgegenstände einer Urabstimmung müssen rechtlich zulässig sein.
(3) Die Urabstimmung erfolgt während der Vorlesungszeit in geheimer Abstimmung. An der Urabstimmung müssen mindestens fünf v. H. der Mitglieder der Studierendenschaft teilgenommen haben. Die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen entscheidet. Bei Satzungsänderungen ist hingegen eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.
(4) Eine Urabstimmung wird durchgeführt auf Beschluss des Studierendenrates mit einfacher Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder, auf Antrag von mindestens der Hälfte der Fachschaftsräte oder auf von mindestens fünf v. H. der Mitglieder der Studierendenschaft schriftlich beim Studierendenrat gestellten Antrag.
(5) Die Urabstimmung ist innerhalb von sechs Wochen nach dem Beschluss während der Vorlesungszeit durchzuführen. Diese Frist gilt auch, wenn sie durch die vorlesungsfreie Zeit unterbrochen wird. Der in der laufenden Vorlesungszeit verstrichene Zeitraum wird angerechnet.
(6) Die Urabstimmung muss mindestens sechs Werktage vor ihrer Durchführung unter genauer Benennung des Abstimmungsgegenstands öffentlich bekanntgegeben werden.
(7) Die Durchführung der Urabstimmung obliegt dem Studierendenrat. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Studierendenrates.
(8) Die Ergebnisse der Urabstimmung sind für alle Organe der Studierendenschaft bindend und durch diese umzusetzen, wenn ihre Rechtskräftigkeit durch die Veröffentlichung im Amtsblatt der Universität festgestellt wurde.

D. Studierendenrat

§ 21 Aufgaben und Befugnisse

Der Studierendenrat hat seine Tätigkeit auf die in § 2 genannten Aufgaben der Studierendenschaft zu richten und ist insbesondere beauftragt,

1. die Studierendenschaft gegenüber staatlichen und gesellschaftlichen Institutionen sowie der Martin- Luther-Universität Halle-Wittenberg zu vertreten,
2. Stellungnahmen zu grundsätzlichen Angelegenheiten der Studierendenschaft abzugeben,
3. nach eigenem Ermessen Personal einzustellen oder Dritte mit der Erfüllung spezieller Aufgaben zu betrauen, wobei Stellen und Aufträge vorrangig innerhalb der Studierendenschaft auszuschreiben sind,
4. Beschlüsse über die Satzung, Finanz- und Beitragsordnung sowie die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplanes der Studierendenschaft zu fassen sowie
5. die weiteren festgelegten Aufgaben in den in Nr. 4 genannten Ordnungen zu erfüllen.

§ 22 Geschäftsordnung

Der Studierendenrat gibt sich eine Geschäftsordnung. Diese regelt insbesondere die interne Aufgabenverteilung sowie die Organisation und Durchführung der Sitzungen des Studierendenrates.

§ 22a Richtlinie über Personal der Studierendenschaft

Für die Einstellung von Personal gemäß Nr. 3 verabschiedet der Studierendenrat eine Richtlinie, die auch das Entgelt des Personals für unterschiedliche Tätigkeiten festlegt und darüberhinausgehende das Personal betreffende Regelungen treffen kann.

§ 23 Sprecher

(1) Der Studierendenrat wählt aus seiner Mitte Sprecher für besondere Aufgaben, insbesondere
   1. zwei Vorsitzende des Sprecherkollegiums,
   2. zwei Sitzungsleitende Sprecher,
   3. zwei Sprecher für Finanzen,
   4. zwei Sprecher für Soziales,
   5. einen Sprecher für Fachschaftskoordination

   sowie Stellvertreter nach eigenem Ermessen, mindestens jedoch einen je Amt. Eine abweichende Anzahl von Sprechern kann vom Studierendenrat für die aktuelle Legislatur festgelegt werden.

(2) Sprecher für Finanzen dürfen nicht gleichzeitig einen anderen Sprecherposten nach Absatz 1 Nrn. 1. - 4. bekleiden. Weiterhin schließen sich die Sprecherämter nach Absatz 1 Nrn. 1. und 2. gegenseitig aus.
(3) Sprecher können vom Studierendenrat durch ein Misstrauensvotum abgewählt werden. Näheres regelt die Geschäftsordnung.
(4) Der Rücktritt von einem Sprecherposten ist jederzeit möglich. Er ist schriftlich gegenüber

dem Sprecherkollegium zu erklären.

(5) Die Amtszeit der Sprecher bestimmt sich entsprechend § 6 Absatz 3 und 4. Im Fall eines Rücktritts soll der Amtsträger, sofern keine Stellvertretung vorhanden ist, das Amt so lange weiterführen, bis der Studierendenrat einen Nachfolger entsprechend § 26 der Geschäftsordnung gewählt hat. Die ordnungsgemäße Einarbeitung des Nachfolgers ist sicherzustellen. Gleiches gilt im Fall der Auflösung des Studierendenrates sowie im Fall einer Neuwahl.

(6) Näheres regelt die Geschäftsordnung.

§ 24 Sprecherkollegium

(1) Das Sprecherkollegium des Studierendenrates setzt sich zusammen aus:

1. zwei Vorsitzenden des Sprecherkollegiums
2. zwei Sitzungsleitenden Sprechern
3. zwei Sprecher für Finanzen
4. zwei Sprecher für Soziales
5. einem Sprecher für Fachschaftskoordination

Sie können durch ihre jeweiligen Stellvertreter vertreten werden.

(2) Das Sprecherkollegium führt die laufenden Geschäfte zwischen den Sitzungen des Studierendenrates. Dabei ist es an die Beschlüsse des Studierendenrates gebunden.

(3) Einer der Vorsitzenden und ein weiteres Mitglied des Sprecherkollegiums vertreten gemeinsam den Studierendenrat vor Gericht, beim Abschluss von Verträgen und im offiziellen Schriftverkehr.

(4) Die sitzungsleitenden Sprecher sind für die Durchführung der Sitzungen des Studierendenrates verantwortlich.

(5) Es kann in dem durch die Finanzordnung bestimmten Umfang über die Tätigung von Zahlungen beschließen.

(6) Fällt die Anzahl seiner Mitglieder unter fünf, so ist das Sprecherkollegium nicht beschlussfähig. Für die Beschlussfassung gelten weiterhin § 16 Absatz 4 sowie § 17 und § 18 entsprechend. Die Sitzungen sind zu protokollieren und die Protokolle zu veröffentlichen. Ein Widerspruch gegen einen Beschluss des Sprecherkollegiums ist im Studierendenrat zu beraten.

(7) Auf Antrag von mindestens zwei Mitgliedern des Studierendenrates, welcher bis zwei Wochen nach Veröffentlichung des Protokolls vorliegen muss, wird ein Beschluss des Sprecherkollegiums auf einer Sitzung des Studierendenrates überprüft. Im Fall einer Ablehnung des Beschlusses entscheidet der Studierendenrat über den betreffenden Antrag.

(8) Sofern Ämter nach § 23 Nrn. 1. - 3. nicht besetzt sind, übernimmt das Sprecherkollegium gemeinschaftlich deren Funktionen. Die Ämter sind schnellstmöglich neu zu besetzen.

(9) Näheres regelt die Geschäftsordnung.

§ 25 Referate

(1) Der Studierendenrat bestellt jeweils einen Referenten zur Unterstützung der folgenden inhaltlichen Arbeitsschwerpunkte:

1. Innere Bildungs- und Hochschulpolitik
2. Äußere Bildungs- und Hochschulpolitik

3. Internationale Studierende
4. Sport & Gesundheit
5. Soziales
6. Veranstaltungen
7. Datenschutz

(2) Die Bestellung erfolgt mit einfacher Mehrheit nach hochschulöffentlicher Ausschreibung auf einer ordentlichen Sitzung des Studierendenrates. Referenten müssen an der MLU Halle-Wittenberg immatrikuliert und Mitglieder der Studierendenschaft sein. Sie werden keine Mitglieder des Studierendenrates und haben kein Stimmrecht. Sie dürfen nicht bereits Mitglied des Studierendenrates sein. Es werden keine Stellvertreter bestellt. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

(3) Der Rücktritt von einem Referentenposten ist jederzeit möglich. Er ist schriftlich gegenüber dem Studierendenrat zu erklären.

(4) Werden Referenten bei den Wahlen zum Studierendenrat als Mitglied des Studierendenrates gewählt oder erhalten sie durch Nachrücken ein Mandat, so müssen sie dem Studierendenrat gegenüber innerhalb von zehn Tagen erklären, ob sie von dem Mandat oder von dem Referat zurücktreten. Geschieht dies nicht, so werden sie nach Ablauf der Frist von ihrer Tätigkeit entbunden und das Referat muss neu ausgeschrieben werden.

(5) Referenten können keine Stellvertreter für Mitglieder des Studierendenrates im Sinne des § 6 Abs. 1 der Satzung bzw. der Geschäftsordnung sein. Stellvertreter ist in diesem Fall der nächste Nachrücker.

(6) Die Tätigkeit der Referenten ist unbefristet. Im Fall eines Rücktritts soll der bisherige Referent seine Tätigkeit so lange weiterführen, bis der Studierendenrat einen Nachfolger bestimmt hat. Die ordnungsgemäße Einarbeitung des Nachfolgers ist sicherzustellen.

(7) Die Referenten können vom Studierendenrat durch ein Misstrauensvotum nach § 15 der Geschäftsordnung von ihrer Tätigkeit entbunden werden. Die Tätigkeit endet ebenfalls durch Ausscheiden aus der Studierendenschaft oder durch Auflösung des Referates.

(8) Die Referate arbeiten im Rahmen der Beschlüsse und Richtlinien des Studierendenrates eigenständig, sind aber der Studierendenschaft gegenüber rechenschaftspflichtig.

(9) Im Bedarfsfall können durch Beschluss des Studierendenrates weitere Referate installiert werden.

(10) Näheres regelt die Geschäftsordnung des Studierendenrates.

§ 26 Kommissionen und Arbeitskreise

(1) Der Studierendenrat kann zur Unterstützung seiner Arbeit Kommissionen und Arbeitskreise bilden. Kommissionen dienen der internen Vorbereitung und Durchführung von Beschlüssen des Studierendenrates oder der Untersuchung von Vorgängen in der Studierendenschaft. Arbeitskreise dienen der besseren Wahrnehmung einzelner Aufgaben der Studierendenschaft. Die Übertragung von Aufgaben der satzungsgemäßen Sprecher ist unzulässig, sofern nicht der betreffende Sprecher kraft Amtes Mitglied der Kommission oder des Arbeitskreises ist. Kommissionen und Arbeitskreise sind dem Studierendenrat rechenschaftspflichtig.

(2) Kommissionen und Arbeitskreise können nach den Maßgaben der Finanzordnung Finanz- und Sachmittel erhalten. Der Studierendenrat kann für deren Verwendung Richtlinien

beschließen.

(3) Kommissionsmitglieder werden vom Studierendenrat gewählt oder kraft ihres Amtes berufen. Sie müssen Mitglieder der Studierendenschaft sein. Der Studierendenrat wählt aus der Mitte der Kommissionsmitglieder einen Sprecher oder beruft ihn kraft Amtes.

(4) Über die Aufnahme von Mitgliedern in einen Arbeitskreis entscheidet dieser nach eigener Maßgabe. Um über Finanzmittel verfügen zu können, benötigt der Arbeitskreis mindestens zwei Mitglieder. Der Studierendenrat wählt einen Sprecher für den Arbeitskreis, wobei der Arbeitskreis ein Vorschlagsrecht besitzt. Auf Antrag des Arbeitskreises können zwei gleichberechtigte Sprecher gewählt werden. Werden zwei Kandidatenvorschläge abgelehnt, so kann der Studierendenrat einen Kandidaten vorschlagen oder die Auflösung des Arbeitskreises beschließen. Ein neuer Arbeitskreis wird durch die Wahl eines Sprechers durch den Studierendenrat gegründet. Die Sprecher für Finanzen dürfen nicht gleichzeitig Sprecher eines Arbeitskreises sein.

(5) Die Sprecher der Kommissionen und Arbeitskreise dienen dem Studierendenrat als Ansprechpartner. Sie sind ihm gegenüber für die Arbeit der Kommission beziehungsweise des Arbeitskreises verantwortlich, insbesondere in Bezug auf die Haushaltsführung. Tritt ein Sprecher von seinem Amt zurück, ohne dass ein zweiter Sprecher existiert oder eine Stellvertretung besteht, können keine Zahlungsentscheidungen getroffen werden, bis der Studierendenrat einen Nachfolger bestimmt hat.

(6) Kommissionen und Arbeitskreise können auf begründeten Antrag mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Studierendenrates aufgelöst werden, sofern sie unter Einhaltung der Ladungsfrist um Stellungnahme zum Auflösungsantrag gebeten wurden. Sie sind weiterhin aufzulösen, wenn

1. ihre Mitglieder die Auflösung mehrheitlich beschließen,
2. über einen Zeitraum von mindestens sechs Monaten kein Sprecher gewählt ist oder
3. wiederholt gegen Beschlüsse oder geltendes Recht verstoßen wurde und damit erheblicher Schaden für die Studierendenschaft entstanden ist.

Gegen die Auflösung können die Betroffenen bis vier Wochen nach Bekanntgabe des Auflösungsbeschlusses Widerspruch einlegen. § 19 gilt entsprechend. Alle von der Kommission oder dem Arbeitskreis erworbenen finanziellen Erträge, Sachgegenstände und Rechte gehen nach der Auflösung auf den Studierendenrat über.

E. Fachschaftsräte

§ 27 Aufgaben und Befugnisse

(1) Der Fachschaftsrat vertritt die Interessen der Fachschaft. Er ist das beschlussfassende Organ der Fachschaft und verwaltet ihre Angelegenheiten im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen sowie dieser Satzung, der Finanz- und der Beitragsordnung der Studierendenschaft.

(2) Er hat seine Tätigkeit auf die in § 2 genannten Aufgaben der Studierendenschaft zu richten und ist insbesondere beauftragt,

1. über Anträge zu entscheiden,

2. die ihm vom Studierendenrat zugewiesenen Gelder zu verwalten und über die Verwendung Rechenschaft abzulegen,
3. Beschlüsse über die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplanes der Fachschaft zu fassen,
4. ständige oder zeitweilige Ausschüsse, Arbeitskreise oder Institutsgruppen zu bilden und aufzulösen,
5. nach eigenem Ermessen Dritte mit der Erfüllung spezieller Aufgaben zu betrauen, wobei Aufträge vorrangig innerhalb der Studierendenschaft auszuschreiben sind sowie
6. in geeigneter Form mit dem Studierendenrat und anderen Fachschaftsräten zusammenzuarbeiten.

§ 28 Zusammensetzung

(1) Der Fachschaftsrat setzt sich aus den direkt gewählten beziehungsweise nachgerückten Mitgliedern der jeweiligen Fachschaft zusammen. Dabei beträgt die minimale Mitgliederzahl 4 Studierende. Wird diese Mitgliederzahl unterschritten, wird die Wahl nach frühestens vierzehn Tagen wiederholt. Bei erneuter Unterschreitung besteht der betreffende Fachschaftsrat bis zur nächsten regulären Wahl nicht.

(2) Die Mitgliederzahl des Fachschaftsrates bestimmt sich nach der Größe der entsprechenden Fachschaft, sofern kein vom Wahlausschuss bestätigter Beschluss des Fachschaftsrates über die Veränderung seiner Größe nach Absatz 3 dieses Paragraphen vorliegt. Sie beträgt bei Fachschaften mit
   1. bis zu 1000 Wahlberechtigten 7 Studierende;
   2. über 1000 Wahlberechtigten 9 Studierende;
   3. über 1500 Wahlberechtigten 11 Studierende;
   4. über 2000 Wahlberechtigten 13 Studierende;
   5. über 2500 Wahlberechtigten 15 Studierende.

(3) Ein Fachschaftsrat kann bis 42 Tage (6 Wochen) vor der Wahl beantragen, die Anzahl seiner Mitglieder mit Wirkung auf die nächste Amtszeit anzuheben oder herabzusetzen. Die beantragte Größe darf das Doppelte der für den Fachschaftsrat zutreffenden Größe aus Absatz 2 nicht überschreiten und nicht mehr als 20 Studierende betragen. Eine Umsetzung durch den Wahlausschuss erfolgt nur, wenn der Antrag satzungsgemäß und hinreichend begründet ist.

§ 29 Geschäftsordnung

Der Fachschaftsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben. Diese kann insbesondere die interne Aufgabenverteilung sowie die Organisation und Durchführung der Sitzungen des Fachschaftsrates regeln. Im Zweifel ist die Geschäftsordnung des Studierendenrates sinngemäß anzuwenden.

§ 30 Sprecher

(1) Der Fachschaftsrat wählt aus seiner Mitte insbesondere
   1. einen Vorsitzenden und
   2. zwei Sprecher für Finanzen, sowie

   Stellvertreter nach eigenem Ermessen.

(2) Der Vorsitzende nimmt die täglichen Aufgaben zwischen den Sitzungen des Fachschaftsrates wahr und ist für dessen Arbeitsfähigkeit verantwortlich. Er fungiert als Ansprechpartner für den Studierendenrat.
(3) Die Sprecher für Finanzen führ den Haushalt des Fachschaftsrates entsprechend der Finanzordnung der Studierendenschaft. Sie dürfen nicht gleichzeitig einen anderen Sprecherposten innerhalb des Fachschaftsrates bekleiden.
(4) Näheres kann die Geschäftsordnung des Fachschaftsrates regeln.

§ 31 Institutsgruppen

(1) Die Mitglieder einer Fachschaft können entsprechend ihrer Zugehörigkeit zu den Instituten, Bereichen, Seminaren oder Studiengängen Institutsgruppen bilden. Die Gründung beschließt der zuständige Fachschaftsrat.
(2) Die Institutsgruppen sollen insbesondere folgende Aufgaben ausführen:
    1. die Wahrnehmung der fachspezifischen Belange ihrer Mitglieder;
    2. die Vertretung der Interessen ihrer Mitglieder gegenüber dem Fachschaftsrat und anderen Gremien der Universität sowie
    3. die Pflege der fachspezifischen Beziehungen zu Studierenden anderer Hochschulen.

    Der zuständige Fachschaftsrat kann den einzelnen Institutsgruppen weitere Aufgaben übertragen.

(3) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben können die Institutsgruppen aus dem Haushalt ihrer Fachschaft Finanzmittel beantragen. Die Verwendung soll in einem Haushaltsplan der Institutsgruppe aufgeschlüsselt sein. Die Bestimmungen der Finanzordnung der Studierendenschaft finden Anwendung.
(4) Der Fachschaftsrat kann in seiner Geschäftsordnung weitere Regelungen treffen.
(5) Der Fachschaftsrat kann auf begründeten Antrag mit der Mehrheit seiner Mitglieder eine Institutsgruppe auflösen, sofern sie unter Einhaltung der Ladungsfrist um Stellungnahme zum Auflösungsantrag gebeten wurde. Gegen die Auflösung können die Betroffenen bis vier Wochen nach Bekanntgabe des Auflösungsbeschlusses Widerspruch einlegen. § 19 gilt entsprechend. Alle von der Institutsgruppe erworbenen finanziellen Erträge, Sachgegenstände und Rechte gehen nach der Auflösung auf den Fachschaftsrat über.

§ 32 Fachschaftskoordination

(1) Der Studierendenrat unterstützt die Zusammenarbeit der Fachschaften in geeigneter Form. Verantwortlich ist der Sprecher für Fachschaftskoordination nach § 23 Absatz 1 Nummer 5 dieser Satzung.
(2) Auf Antrag eines Fachschaftsrates, des Studierendenrates oder nach Ermessen des Sprechers für Fachschaftskoordination ist von diesem eine Fachschaftsrätekonferenz einzuberufen. Diese Konferenz ist berechtigt, gemeinsame Erklärungen der Fachschaften abzugeben, Anträge an den Studierendenrat zu stellen sowie Kandidaten für zu besetzende Ämter zu nominieren.

F. Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 33 Veröffentlichung und Inkrafttreten

Die Änderung der Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Martin-Luther-Universität in Kraft.

§ 34 Übergangsregelungen

Nach Ende der Amtszeit entsprechend § 23 Absatz 5 bis zur Wahl der Sprecher nach § 23 führen die bisherigen Sprecher ihr Amt kommissarisch weiter.

§ 35 Sprachliche Gleichstellung

Alle Amtsbezeichnungen sind sowohl in männlicher als auch in weiblicher Form zu verstehen.

§ 36 Änderung

(1) Diese Satzung kann durch Urabstimmung der Studierendenschaft, an der mindestens fünf v. H. ihrer Mitglieder teilgenommen haben müssen, mit Zweidrittelmehrheit der Stimmen oder durch Beschluss des Studierendenrates, auf einer ordentlichen Sitzung nach § 16 Absatz 1 dieser Ordnung, mit Zweidrittelmehrheit seiner Mitglieder geändert werden. Anträge zur Änderung der Satzung müssen spätestens mit der Einladung zur entsprechenden Sitzung hochschulöffentlich zugänglich gemacht werden.

(2) Die Fachschaftsrätekonferenz muss mit der Einladung informiert werden und bekommt das Recht zur Stellungnahme vor Beschluss.